



HEINRICH, WOLLERING & PARTNER
Steuer- und Anwaltskanzlei

JAHRESABSCHLUSS

für das Wirtschaftsjahr
01.01.2022 – 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH

Hein-Saß-Weg 22
21129 Hamburg



HEINRICH, WOLLERING & PARTNER
Steuer- und Anwaltskanzlei

B e s c h e i n i g u n g

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – der SOPHIA.T gGmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hamburg, 19.10.2023

Antje Heinrich

HEINRICH, WOLLERING & PARTNER
Steuer- und Anwaltskanzlei

Bilanz zum 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg**AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		120,00	240,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		861,00	1.355,00
Summe Anlagevermögen		<u>981,00</u>	<u>1.595,00</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		15.244,55	12.353,41
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		52.443,78	85.680,60
Summe Umlaufvermögen		<u>67.688,33</u>	<u>98.034,01</u>
		<u>68.669,33</u>	<u>99.629,01</u>

Bilanz zum 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag		7.654,62	
III. Jahresüberschuss		2.220,71	
IV. Bilanzverlust			7.654,62
- davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (EUR 11.669,99)			
Summe Eigenkapital		<u>19.566,09</u>	<u>17.345,38</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		2.000,00	1.600,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.424,86		19.099,51
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.424,86 (EUR 19.099,51)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	10.263,38		15.673,39
- davon aus Steuern EUR 1.823,38 (EUR 830,03)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 10.263,38 (EUR 15.673,39)			
		<u>12.688,24</u>	<u>34.772,90</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		34.415,00	45.910,73
		<u>68.669,33</u>	<u>99.629,01</u>

Hamburg, den 19. Oktober 2023

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		264.364,31	165.749,76
2. Gesamtleistung		264.364,31	165.749,76
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	500,00		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>111.966,97</u>		<u>111.520,87</u>
		112.466,97	111.520,87
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		6.301,05	57.429,61
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	128.137,08		93.337,85
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>27.789,80</u>		<u>22.027,07</u>
		155.926,88	115.364,92
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.586,93	3.079,52
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	86.949,22		86.522,52
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	10.770,91		2.246,10
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.667,70		1.589,46
d) Werbe- und Reisekosten	77.565,96		17.331,72
e) verschiedene betriebliche Kosten	29.035,33		11.857,17
f) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,00		0,00
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>806,06</u>		<u>400,00</u>
		208.796,18	119.946,97
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	3,73
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,57	776,95
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1,04-	1,00
11. Ergebnis nach Steuern		2.220,71	19.324,61-
12. Jahresüberschuss		2.220,71	19.324,61-
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			11.669,99
14. Bilanzverlust			7.654,62

Hamburg, den 19. Oktober 2023

Handelsrecht

**SOPHIA.T gGmbH
Hamburg**

**A n h a n g
für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft firmiert unter SOPHIA.T gGmbH, hat ihren Sitz in Hamburg und wird im Amtsgericht Hamburg im Handelsregister unter HRB 178513 geführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 ff. HGB aufgestellt.

Die Bilanz wurde unter weitgehender Anwendung der Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB gegliedert, Erleichterungen gem. § 274a HGB wurden teilweise in Anspruch genommen. Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten (gem. § 255 Abs. 2 bis 3 HGB) bilanziert.

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als 800,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

2. Umlaufvermögen

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt. Einzelwertberichtigungen waren im Geschäftsjahr nicht erforderlich; für das allgemeine Kreditrisiko in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde keine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

3. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR und ist in voller Höhe eingezahlt.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, die innerhalb eines Jahres fällig sind.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden nicht.

Es bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, soweit dem nicht die Vorschriften der §§ 93 ff BGB entgegenstehen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich fünf Mitarbeiter beschäftigt.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens hauptberuflich durch folgende Person geführt:

Jörg Merlein
Friederike Fechner

Unterschrift der Geschäftsführung

Hamburg, 19.10.2023



Ort, Datum

Unterschrift

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten			
130 00	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		120,00	240,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung			
675 00	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	0,00		1,00
690 00	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	861,00		1.184,00
690 38	Sonstige Betriebs- u.Geschäftsausst./838	<u>0,00</u>		<u>170,00</u>
			861,00	1.355,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1300 00	Sonstige Vermögensgegenstände	1.710,00		128,93
1350 00	Kautionen	12.020,76		12.020,76
1370 00	Durchlaufende Posten	172,00		0,00
1434 00	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00		203,72
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.302,69		0,00
3740 00	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>39,10</u>		<u>0,00</u>
			15.244,55	12.353,41
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks			
1600 00	Kasse	0,00		199,99
1800 00	SPK Stockach 6 095 384 (Pro Techn.)	7.639,72		44.644,97
1801 00	Sparkasse Stockach 6107213 (Sophia T)	44.675,38		40.835,64
1802 00	Paypal	<u>128,68</u>		<u>0,00</u>
			52.443,78	85.680,60
			<u>68.669,33</u>	<u>99.629,01</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
2900 00	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	Verlustvortrag			
2970 00	Gewinnvortrag vor Verwendung		7.654,62	
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		2.220,71	
	Bilanzverlust			
	Bilanzverlust			7.654,62
	davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (EUR 11.669,99)			
7700 00	Gewinnvortrag nach Verwendung			
	sonstige Rückstellungen			
3070 00	Sonstige Rückstellungen	0,00		500,00
3095 00	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.000,00</u>		<u>1.100,00</u>
			2.000,00	1.600,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		2.424,86	19.099,51
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.424,86 (EUR 19.099,51)			
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1372 00	Verrechnungskonto M. Kennel	0,00		1.303,22
3500 00	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		3.190,14
3550 00	Erhaltene Kautionen	8.440,00		9.900,00
3720 00	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00		450,00
3730 00	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>1.823,38</u>		<u>830,03</u>
			10.263,38	15.673,39
	davon aus Steuern EUR 1.823,38 (EUR 830,03)			
3730 00	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 10.263,38 (EUR 15.673,39)			
1372 00	Verrechnungskonto M. Kennel			
3500 00	Sonstige Verbindlichkeiten			
3550 00	Erhaltene Kautionen			
3720 00	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			
3730 00	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
Übertrag			<u>34.254,33</u>	<u>53.718,28</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Übertrag		34.254,33	53.718,28
	Rechnungsabgrenzungsposten			
3900 00	Passive Rechnungsabgrenzung		34.415,00	45.910,73
			<u>68.669,33</u>	<u>99.629,01</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4105 00	Mieterlöse	61.435,00		58.305,00
4106 63	Seminarerlöse Pro Technicale/863	78.435,00		60.215,00
4185 00	Erlöse Kleinunternehmer § 19 (1) UStG	50,84		0,00
4690 00	Spenden Sophia T.	89.408,47		17.740,66
4691 63	Spenden Pro Technicale/ 863	<u>35.035,00</u>		<u>29.489,10</u>
			264.364,31	165.749,76
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
4930 00	Erträge Auflösung von Rückstellungen		500,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge				
4830 00	Sonstige betriebliche Erträge	1.200,00		12.791,32
4960 00	Periodenfremde Erträge	561,37		0,00
4984 64	Zuschuss Projektträger	<u>110.205,60</u>		<u>98.729,55</u>
			111.966,97	111.520,87
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5900 35	Fremdleistungen/835		6.301,05	57.429,61
Löhne und Gehälter				
6020 12	Gehälter/ 812	55.699,27		50.030,15
6020 17	Gehälter/817	64.160,31		36.881,70
6024 00	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	3.750,00		0,00
6035 00	Löhne für Minijobs	4.420,40		6.300,00
6040 00	Pauschale Steuer für Aushilfen	<u>107,10</u>		<u>126,00</u>
			128.137,08	93.337,85
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6110 12	Gesetzliche Sozialaufwendungen/812	11.368,68		9.968,42
6110 17	Gesetzliche Sozialaufwendungen/817	16.421,12		10.775,90
6120 39	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>0,00</u>		<u>1.282,75</u>
			27.789,80	22.027,07
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200 00	Abschreibung immaterielle VermG	120,00		120,00
6220 00	Abschreibungen auf Sachanlagen	493,00		528,00
6260 00	Sofortabschreibung GWG	<u>2.973,93</u>		<u>2.431,52</u>
			3.586,93	3.079,52
Raumkosten				
6310 00	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	40.820,04		40.892,79
6310 32	Miete/832	30.511,99		30.171,57
6318 00	Miet- und Pachtnebenkosten	5.731,54		5.838,06
6325 00	Gas, Strom, Wasser	<u>9.885,65</u>		<u>9.620,10</u>
			86.949,22	86.522,52
Übertrag			<u>124.067,20</u>	<u>14.874,06</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			124.067,20	14.874,06
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
6400 39	Versicherungen/839	1.920,28		1.531,17
6420 00	Beiträge	0,00		17,94
6420 39	Beiträge/ 839	1.736,31		577,50
6430 00	Sonstige Abgaben	1.272,63		119,49
6430 38	Sonstige Abgaben / 838	1.541,02		0,00
6430 39	Sonstige Abgaben/839	<u>4.300,67</u>		<u>0,00</u>
			10.770,91	2.246,10
Reparaturen und Instandhaltungen				
6470 00	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	155,27		1.589,46
6495 00	Wartungskosten für Hard- und Software	1.041,25		0,00
6495 39	Wartungskosten Hard- und Software 39	<u>2.471,18</u>		<u>0,00</u>
			3.667,70	1.589,46
Werbe- und Reisekosten				
6600 38	Werbekosten /838	1.102,07		7.292,86
6600 39	Werbekosten/839	4.352,18		3.795,00
6631 35	Aufwendungen Kurse Teilnehmerinnen/835	46.824,64		1.525,36
6631 40	Aufwendungen Schüler /840	34,95		0,00
6633 00	School Camp	5.769,31		0,00
6640 00	Bewirtungskosten	1.221,18		5,75
6640 39	Bewirtungskosten /839	822,63		315,70
6660 44	Reisekosten AN Übernachtung/844	706,00		283,07
6663 39	Reisekosten / 839	0,00		1.518,51
6663 41	Reisekosten AN, Fahrtkosten/841	31,35		0,00
6663 42	Reisekosten Schülerinnen/841	203,10		0,00
6663 44	Reisekosten AN, Fahrtkosten/844	633,02		708,41
6668 41	Reisekosten Schülerinnen	<u>15.865,53</u>		<u>1.887,06</u>
			77.565,96	17.331,72
verschiedene betriebliche Kosten				
6800 00	Porto	102,52		0,00
6800 39	Porto/839	174,02		81,70
6805 00	Telefon	725,56		731,52
6805 39	Telefonkosten/839	1.619,61		1.483,93
6815 00	Bürobedarf	595,77		0,00
6815 39	Bürobedarf/839	1.313,94		762,30
6820 39	Zeitschriften, Bücher/ 839	0,00		200,00
6820 40	Zeitschriften, Bücher/840	0,00		1.065,81
6821 39	Fortbildung /839	8.128,95		0,00
6825 00	Rechts- und Beratungskosten	2.508,75		42,22
6825 39	Rechts-u.Beratungskosten/839	630,70		0,00
6827 00	Abschluss- und Prüfungskosten	64,73		972,20
6830 39	Buchführungskosten/839	2.120,88		2.035,20
6837 00	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	16,66		0,00
6850 00	Sonstiger Betriebsbedarf	1.138,04		338,14
6850 38	Sontiger Betriebsbedarf/838	935,28		0,00
		<u>20.075,41-</u>		<u>7.713,02-</u>
Übertrag			32.062,63	6.293,22-

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		20.075,41-	32.062,63	6.293,22- 7.713,02-
	verschiedene betriebliche Kosten			
6850 39	Sonstiger Betriebsbedarf/839	8.331,58		3.509,71
6855 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	593,34		560,34
6859 00	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	35,00		35,00
6859 39	Aufwendungen für Abfallbeseitigung	<u>0,00</u>		<u>39,10</u>
			29.035,33	11.857,17
	Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
6895 00	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		1,00	0,00
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
6393 32	Zuwend., Spenden f.gemeinn.Zwecke/832	0,00		400,00
6960 00	Periodenfremde Aufwendungen	<u>806,06</u>		<u>0,00</u>
			806,06	400,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7110 00	Sonstiger Zinsertrag		0,00	3,73
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7303 00	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	0,00		52,00
7310 00	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	<u>0,57</u>		<u>724,95</u>
			0,57	776,95
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7604 00	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	1,00-		0,00
7607 00	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,04-		0,00
7630 00	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00		0,94
7633 00	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>0,00</u>		<u>0,06</u>
			1,04-	1,00
	Jahresüberschuss		2.220,71	19.324,61-
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
7700 00	Gewinnvortrag nach Verwendung			11.669,99
	Bilanzverlust			7.654,62

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

SOPHIA.T gGmbH Gemeinnützige GmbH, Hamburg

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.200,00			1.080,00	120,00	120,00	240,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.200,00			1.080,00	120,00	120,00	240,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.042,19	2.973,93 16.731,27-		16.423,85	3.466,93	861,00	1.355,00
Summe Sachanlagen	31.042,19	2.973,93 16.731,27-		16.423,85	3.466,93	861,00	1.355,00
Summe Anlagevermögen	32.242,19	2.973,93 16.731,27-		17.503,85	3.586,93	981,00	1.595,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungshelfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000 €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.